

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 20. Dezember 1966

88. Stück

- 278.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Steiermark
- 279.** Verordnung: Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht
- 280.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch
- 281.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über Behälter
- 282.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen
- 283.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge
- 284.** Kundmachung: Beitritt Obervoltas und Kubas zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- 285.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr
- 286.** Kundmachung: Abänderung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr
- 287.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 durch den Verfassungsgerichtshof

278. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. November 1966 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Steiermark

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde **Öblarn**, Politischer Bezirk Liezen, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Rehor

279. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 5. Dezember 1966 über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Die Voraussetzung der Gleichwertigkeit eines bereits mit Erfolg besuchten Unterrichtes für die Befreiung vom Besuch der gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule im Sinne des § 23 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes ist in den in den folgenden Bestimmungen geregelten Fällen gegeben. Im übrigen bleibt die Feststellung der Gleichwertigkeit im Einzelfalle gemäß § 23 Abs. 1 letzter Satz des Schulpflichtgesetzes dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag eines Landesschulrates vorbehalten.

§ 2. (1) Dem Besuch einer oder mehrerer Schulstufen der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule ist der nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zurückgelegte erfolg-

reiche Besuch der entsprechenden Anzahl von Schulstufen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule gleichwertig, wenn mit dem erfolgreichen Abschluß der Schule der Ersatz der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses in dem betreffenden Gewerbe verbunden wäre.

(2) Dem Besuch einer Schulstufe der kaufmännischen Berufsschule ist der nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zurückgelegte erfolgreiche Besuch einer oder mehrerer Schulstufen einer allgemeinbildenden höheren Schule gleichwertig.

(3) Dem Besuch einer oder mehrerer Schulstufen der hauswirtschaftlichen Berufsschule ist der nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zurückgelegte erfolgreiche Besuch der entsprechenden Anzahl von Schulstufen einer mittleren oder höheren Schule gleichwertig.

(4) Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer Schulstufe haben jene Unterrichtsgegenstände — ausgenommen Deutsch — außer Betracht zu bleiben, die im Lehrplan der betreffenden Berufsschule nicht als Pflichtgegenstände vorgesehen sind.

§ 3. Dem Unterricht in Staatsbürgerkunde an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ist gleichwertig:

- a) Die erfolgreiche Ablegung einer in den jeweils geltenden Studienvorschriften als Abschluß eines Studienabschnittes vorgesehenen Prüfung an einer rechts-, staats-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule;
- b) der erfolgreiche Abschluß der Akademie für angewandte Kunst;
- c) der erfolgreiche Abschluß einer berufsbildenden höheren Schule oder einer mindestens zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule, sofern im Lehrplan dieser Schulen der Pflichtgegenstand Staatsbürgerkunde vorgesehen ist;
- d) der erfolgreiche Abschluß einer anderen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule.

§ 4. Dem Unterricht in den betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen an den gewerblichen Berufsschulen und dem Unterricht in den kaufmännischen Unterrichtsgegenständen an den kaufmännischen Berufsschulen (Kaufmännische Betriebskunde, Kaufmännischer Schriftverkehr, Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung) sind gleichwertig:

- a) Die erfolgreiche Ablegung einer in den jeweils geltenden Studienvorschriften als Abschluß eines Studienabschnittes vorgese-

henen Prüfung an einer wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule;

- b) der erfolgreiche Abschluß einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule, wenn in ihrem Lehrplan kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Pflichtgegenstände (wie Betriebs- und Rechtskunde, Betriebslehre und Technische Kalkulation, Betriebswirtschaftslehre) im Ausmaß von insgesamt

aa) mindestens 4 Jahreswochenstunden, soweit es sich um die Gleichwertigkeit bezüglich der gewerblichen Berufsschulen handelt, und

bb) mindestens 9 Jahreswochenstunden, soweit es sich um die Gleichwertigkeit bezüglich der kaufmännischen Berufsschulen handelt,

vorgesehen sind;

- c) bezüglich der gewerblichen Berufsschulen der erfolgreiche Abschluß einer anderen gewerblichen oder einer kaufmännischen Berufsschule,

- d) bezüglich der kaufmännischen Berufsschulen der erfolgreiche Abschluß einer anderen kaufmännischen Berufsschule.

§ 5. Dem Unterricht in Waren- und Verkaufskunde und in der besonderen Fachkunde an den kaufmännischen Berufsschulen ist der erfolgreiche Besuch einer oder mehrerer Schulstufen einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule oder einer gewerblichen Berufsschule gleichwertig, wenn der wesentliche Lehrstoff dieser Unterrichtsgegenstände in den lehrplanmäßigen Pflichtgegenständen der besuchten Schulstufen enthalten ist.

§ 6. Dem Unterricht in Schaufenstergestaltung einschließlich Geschäftsschrift an den kaufmännischen Berufsschulen ist der erfolgreiche Abschluß einer kunstgewerblichen Fachschule, der Akademie für bildende Künste oder der Akademie für angewandte Kunst gleichwertig.

§ 7. Dem Unterricht in Deutsch und Wirtschaftsgeographie an den kaufmännischen Berufsschulen ist der nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zurückgelegte mindestens einjährige erfolgreiche Besuch dieser Unterrichtsgegenstände an einer mittleren oder höheren Schule gleichwertig.

§ 8. Dem Unterricht in Kurzschrift, Maschinschreiben oder Stenotypie an den kaufmännischen Berufsschulen ist der erfolgreiche Besuch dieser Unterrichtsgegenstände an einer mittleren oder höheren Schule gleichwertig, wenn die gesamte Jahresstundenzahl jener der betreffenden Berufsschule lehrplanmäßig mindestens gleich ist.

§ 9. (1) Unter wissenschaftlichen Hochschulen sind die unter das Hochschulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, in der jeweils geltenden Fassung fallenden Hochschulen zu verstehen.

(2) Unter mittleren und höheren Schulen sind die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten mittleren und höheren Schulen einschließlich ihrer Sonderformen sowie die diesen entsprechenden, vor dem Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes bestandenen Schularten zu verstehen.

§ 10. Die bisherigen Vorschriften über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht treten außer Kraft.

Piffl

280. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1966, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (BGBl. Nr. 21/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 100/1964) ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde:
Luxemburg	13. Oktober 1964
Portugal	16. Feber 1965
Finnland	30. September 1965

Malta hat am 3. Mai 1966 erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Klaus

281. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1966, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über Behälter

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind dem Zollabkommen über Behälter (BGBl. Nr. 22/1958, letzte Kund-

machung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 101/1964) folgende weitere Staaten beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Portugal	1. Mai 1964
Kuba (mit Vorbehalt)	4. August 1965
Dänemark (ausgenommen Färöer-Inseln und Grönland)	3. September 1965

Der Vorbehalt Kubas hat folgenden Wortlaut:

Die Revolutionsregierung von Kuba betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 17 Absätze 2 und 3 dieses Abkommens nicht gebunden.

Trinidad und Tobago hat am 11. April 1966 erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Klaus

282. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1966, betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Luxemburg am 28. Mai 1965 seine Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, (BGBl. Nr. 270/1962, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 106/1963) hinterlegt.

Die beiden Abkommen sind für Luxemburg am 26. August 1965 in Kraft getreten.

Weiters hat Kuba am 16. September 1965 seine Beitrittsurkunde zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und am 14. Feber 1966 seine Beitrittsurkunde zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, hinterlegt.

Für Kuba sind das Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, am

15. Dezember 1965 und das Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, am 15. Mai 1966 in Kraft getreten.

Die beiden Beitrittsurkunden Kubas enthalten nachstehenden Vorbehalt:

„Gemäß Artikel 10 dieses Abkommens betrachtet sich die Republik Kuba als nicht durch Artikel 9 gebunden; statt dessen ist sie jederzeit bereit, jede Meinungsverschiedenheit, die über die Auslegung oder Anwendung von materiellen Teilen dieses Abkommens entsteht, durch diplomatische Verhandlungen mit der beteiligten Partei bzw. den beteiligten Parteien beizulegen.“

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 6. Juni 1963 notifiziert, daß das Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, auf Gibraltar ausgedehnt wird. Das Abkommen ist für Gibraltar am 4. September 1963 wirksam geworden.

Klaus

283. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1966, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. Nr. 20/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 99/1964) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Kuba	16. September 1965
Rumänien (mit Vorbehalt)	7. Jänner 1966
Norwegen	11. Juli 1966

Singapur hat am 15. August 1966 erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Der Vorbehalt Rumäniens hat folgenden Wortlaut:

Die Sozialistische Republik Rumänien betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 38 Absätze 2 und 3 des Abkommens nicht gebunden, da nach ihrer Auffassung eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens nur mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien einem Schiedsspruch unterworfen werden kann.

Klaus

284. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1966, betreffend den Beitritt Obervoltas und Kubas zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben Obervolta am 26. Jänner 1965 und Kuba am 1. September 1965 ihre Beitrittsurkunden zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. Nr. 107/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 37/1965) hinterlegt.

Das Übereinkommen ist für Obervolta am 26. April 1965 und für Kuba am 30. November 1965 in Kraft getreten.

Die vorstehend angeführten Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel X Absatz 6 des Übereinkommens die folgenden Institutionen notifiziert, deren Präsidenten die Aufgaben erfüllen sollen, die durch Artikel IV den Präsidenten der zuständigen Handelskammern übertragen werden:

Obervolta: Handelskammer von Obervolta in Ouagadougou;

Kuba: Handelskammer der Republik Kuba.

Klaus

285. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Dezember 1966, betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Luxemburg am 28. Mai 1965 seine Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr samt Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. Nr. 170/1959, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 99/1963) hinterlegt.

Das Abkommen ist für Luxemburg am 26. August 1965 in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 6. Juni 1963 notifiziert, daß das Abkommen auf die Falkland-Inseln und Gibraltar ausgedehnt wird.

Weitere Notifikationen einer Ausdehnung des Abkommens erfolgten seitens des Vereinigten Königreiches hinsichtlich

der Jungfern-Inseln und der Seychellen am 18. Juli 1963,

St. Lucia und Montserrat am 26. Juli 1963,
St. Vincent, Brunei, Sansibar und Britisch-
Guayana am 8. November 1963,
Mauritius am 6. Mai 1964.

Was die Niederlande betrifft, so wurde in der
am 20. April 1959 hinterlegten niederländischen
Ratifikationsurkunde festgestellt, daß das Ab-
kommen samt Unterzeichnungsprotokoll für das
Königreich in Europa, für Surinam, die Nieder-
ländischen Antillen und Niederländisch-Neu-
guinea gilt.

Klaus

**286. Kundmachung des Bundesministeriums
für Verkehr und verstaatlichte Unterneh-
mungen vom 9. Dezember 1966, mit der
die Tarifgrundlagen der Österreichischen
Bundesbahnen für den Personen- und Reise-
gepäckverkehr abgeändert werden**

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des
Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom
13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Kund-
machung des Bundesministeriums für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen vom 28. Juni
1966, BGBl. Nr. 98, mit der die Tarifgrundlagen
der Österreichischen Bundesbahnen für den Per-
sonen- und Reisegepäckverkehr neu festgesetzt
werden, mit Wirksamkeit vom 2. Jänner 1967
wie folgt abgeändert.

Im Abschnitt I hat lit. D zu lauten:

„D. Fahrpreis für die Benützung von Schnell-
bahnzügen:

Abweichend von den Festsetzungen in lit. A
bis C beträgt der Fahrpreis auf den Strecken

Liesing—Süßenbrunn über Praterstern und Flo-
ridsdorf—Strebersdorf bei Benützung von den als
solche besonders gekennzeichneten Schnellbahn-
zügen einheitlich S 4.—.“

Weiß

**287. Kundmachung des Bundeskanzleramtes
vom 12. Dezember 1966 über die Aufhebung
von Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes
für das Jahr 1966 durch den Verfassungs-
gerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfas-
sungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß
§ 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes
1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem
Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66,
folgende Stellen des Bundesgesetzes vom 24. Juni
1966, BGBl. Nr. 87, betreffend das Bundesfinanz-
gesetz für das Jahr 1966, als verfassungswidrig
aufgehoben:

Art. II Abs. 4, Art. III Abs. 5 Z. 2, 4
5 und 6, Art. VI Z. 1 und 3 sowie die im
Art. IX Abs. 2 enthaltenen Worte „oder Schen-
kung“.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. De-
zember 1966 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten
nicht wieder in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.